



Auftritt des Gesangsvereins Rocherath-Krinkelt am 2. Juni 2012. Für Musik in den Kirchen entrichten die Pfarren jährlich einen Pauschalbeitrag an die SABAM.

(Foto: Archiv Gesangsverein Rocherath-Krinkelt)

**Titelbild: Der Weiler Richtenberg, ein Ziel unserer letzten Wanderung des Jahres 2022**  
Die Siedlung entstand erst in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, als sich „Ackerer aus Lascheid“ in der Flur „Rintenberg“ niederließen.  
(Quelle: Schulgemeinschaft Lascheid: Von *Lantschyt* bis *Lascheid*, 1998; Foto: K.D. Klausner, 2005)

## INHALTSVERZEICHNIS

**Bruder Modestus aus Outrewarche (1)** S. 203  
Norbert Thunus (†) (Übersetzung: Karin Heinrichs)

**Mürringer und Hünninger Soldaten- und Zivilistenschicksale zu Zeiten Napoleons (1)** S. 208  
Christel Jost und Michel Velz

**Versailles und die Vennbahn (2)** S. 211  
Klaus-Dieter Klausner

**Clemens Peters aus Weywertz - ein leidenschaftlicher Radfahrer** S. 213  
Hubert Jates

**RUBRIKEN** S. 216  
Vereinsleben - Briefe, Antworten, Stellungnahmen  
Für Sie gelesen - Aus der Fotokiste

**HEIMATLICHES** S. 220  
Frieden stiften - Johannes Weber  
Zum Gedenken in St. Vith - Johannes Weber

**MUNDART** S. 220  
Die nöj Tapet - Agnes Maus-Metlen

## ZS Zeitschrift für Geschichte, Brauchtum und Kultur

### Mitgliedsbeitrag:

Inland: 23 €  
Ausland: 30 €  
Porto inbegriffen  
Konto für Mitgliedsbeiträge:  
IBAN: BE89 1030 2648 2785  
BIC: NICABEBB

**Verlag:** Kgl. Geschichts- und Museumsverein  
„Zwischen Venn und Schneifel“  
MwSt. BE 0409.696.425

**Verantwortlicher Herausgeber:**  
Dr. Jens Giesdorf, Lasel

**Druckkoordination:**  
Klaus-Dieter Klausner, Thommen

**Versand und Redaktion:**  
ZVS-Museum  
Schwarzer Weg 6, B-4780 St.Vith  
Tel. 080 22 92 09 (dienstags-freitags 13-17 Uhr)  
E-Mail: info@zvs.be  
Internet: www.zvs.be

**Druck:** ExePro, Troisvierges

Die Veröffentlichungen verpflichten nur den jeweiligen Verfasser - für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Gewähr übernommen. Der Abdruck der in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge in Wort und Bild ist, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des Kgl. Geschichts- und Museumsvereins „Zwischen Venn und Schneifel“ gestattet.

**Ostbelgien** Mit Unterstützung der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens



Der Umwelt zuliebe auf chlorfrei gebleichtem Papier gedruckt.

## KALENDARIUM

Vor 100 Jahren:

### Der Schutz der Autorenrechte

Am 9. September 1886 wurde die „Berliner Übereinkunft zur Anerkennung der Urheberrechte zwischen Nationen“ unterzeichnet. Sie trat zunächst in acht Staaten, darunter auch in Belgien, in Kraft. Den Impuls für diesen Vertrag hatte der französische Dichter Victor Hugo gegeben, dem es, wie vielen Autoren, ein Dorn im Auge war, dass er auf seine im Ausland verbreiteten Publikationen keinerlei Rechte hatte. Die im Laufe der Jahrzehnte mehrmals überarbeitete und vervollständigte Konvention wurde bislang weltweit in 178 Ländern anerkannt. Darüber hinaus können sich die Urheber in nationalen Verbänden zusammenschließen.

Die Initiative zur Gründung einer belgischen Vereinigung zum Schutz der Autorenrechte geht auf den Komponisten Emiel Hullebroeck zurück, der sieben Mitstreiter mobilisieren konnte. Am 30. November 1922 gründeten sie die Autorenvereinigung „NAVEA“ (*Nationale Vereeniging voor Auteursrecht*) mit Sitz in Brüssel, deren Statuten am 6. Dezember 1922 beim Handelsgericht in Antwerpen hinterlegt wurden (Veröffentlichung im Belgischen Staatsblatt am 15. Dezember). 1945 wurde sie in „SABAM“ umbenannt (*Société d'Auteurs Belge – Belgische Auteurs Maatschappij*).

Die SABAM kassiert im Auftrag ihrer derzeit rund 44.000 Mitglieder Auführungsgebühren und leitet diese nach festgelegten Verteilerschlüsseln an die Urheber weiter, die somit eine Vergütung für die Veröffentlichung ihrer Werke erhalten. Dabei werden die Bereiche Musik, Literatur, Film und Fernsehen, Theater und Tanz sowie Bildende Kunst abgedeckt. Der Begriff „Autor“ ist breit gefächert: Er umfasst Schriftsteller, Journalisten, Übersetzer, Verfasser von Untertiteln, Illustratoren, Komponisten, Videokünstler, Fotografen und Grafiker, aber auch Regisseure, Maler und Bildhauer. Diese hinterlegen bei der SABAM eine Aufstellung ihrer Werke, für deren Publikation sie Anrecht auf eine Entschädigung haben.

Die Mitgliedschaft bei der SABAM bietet den Urhebern zwar eine praktische Handhabung der Wahrung ihrer Rechte, ist aber nicht verpflichtend. Durch das Gesetz über das geistige Eigentum ist dieser Schutz legal verankert. Die stetig anwachsende illegale Verbreitung und Nutzung von Musik, Filmen und Literatur erfordert kontinuierlich eine zeitgemäße Anpassung dieser Gesetzgebung.

Karin Heinrichs